



Schule **Dürnten**

## **Reglement Schulweg und Schülertransporte**

Beschluss der Schulpflege Dürnten vom 25. Mai 2021, gültig ab 23. August 2021

Beschluss der Schulbehörde Dürnten vom 24. Januar 2017, gültig ab 1. Februar 2017

Beschluss der Schulbehörde Dürnten vom 2. Juli 2013, gültig ab 2. Juli 2013

## Allgemeine Grundsätze

„Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.“  
Volksschulverordnung (VSV) 412.101 §66c 2.“

Möglichst viele Kinder und Jugendlichen der Schule Dürnten haben die Möglichkeit, ihren Schulweg zu Fuss und ab der 4. Klasse zu Fuss oder mit dem Fahrrad zu absolvieren. Dieser Grundsatz wird wenn möglich bei der Schulhauseinteilung berücksichtigt.

Ist der Schulweg aufgrund der Länge oder/und Gefährlichkeit (Anforderungen je nach Alter) nicht zumutbar, wird der Schulbus oder ab der 4. Klasse ein Abonnement für den öffentlichen Verkehr angeboten. Ist beides nicht möglich, wird mit den Eltern eine andere Lösung gesucht.

Ist eine Kombination von einem Verkehrsmittel und zu Fuss möglich und sinnvoll, werden kombinierte Lösungen bevorzugt. Z. B. führt der Schulbus Kinder mit einem unzumutbaren Weg bis zum Siedlungsrand, ab dort können sie den Rest des Schulweges zu Fuss bewältigen.

Den Einsatz des Schulbusses und Abonnemente für den öffentlichen Verkehr sind Angebote, die von den Eltern abgelehnt werden können. Es besteht jedoch keinen Anspruch auf eine Ersatzmassnahme.

## Allgemeine Bestimmungen / Einsatz

Einen Anspruch auf Transport gemäss den unten aufgeführten Kriterien haben Kindergarten- und Primarschulkinder der 1. bis 3. Klasse. Mittelstufenschüler/innen sowie Sekundarschüler/innen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Transporte innerhalb der Gemeinde Dürnten. Ausnahmen kann die entsprechend dem Organisationsreglement zuständige Person der Schulpflege bewilligen.

Grundsätzlich werden keine Transporte für Schulwege unter zwei Kilometer für Unterstufenschüler\*innen sowie Schulwege unter 1.5 Kilometer für Kindergartenkinder bewilligt.

Es gelten folgende Richtlinien für die Zumutbarkeit des Schulweges:

- Für Kindergartenkinder gelten 30 Minuten Schulweg, eine Länge von 1 bis 1.5 km und ein Höhenunterschied von 50 m als zumutbar. Dabei müssen verkehrsreiche Strassen mit einem Trottoir und die Übergänge mit einer Insel, einer Lichtsignalanlage oder einem Lotsendienst gesichert sein.
- Für Kinder der Unterstufe (1. bis 3. Klasse) gelten 30 bis 40 Minuten Schulweg, eine Distanz von 1.5 bis 2 km und ein Höhenunterschied von 100 m als machbar. Auch hier müssen verkehrsreiche Strassen mit Trottoirs und die Übergänge gesichert sein.
- Schüler/innen der Mittel- und Sekundarstufe kann grundsätzlich jede Verkehrssituation zugemutet werden, ausser es handelt sich um Unfallschwerpunkte. Zudem ist für Mittelstufenkinder ein Schulweg von 30 bis 45 Minuten und zwei bis drei Kilometern und für Schüler/innen der Sekundarstufe ein Schulweg von drei bis fünf Kilometern zumutbar. Der Höhenunterschied soll in beiden Fällen 200 m nicht übersteigen.

Ausnahmefahrten aufgrund körperlicher Beeinträchtigung eines Kindes können durch die Eltern mit einem Arzzeugnis bei der Schulabteilung schriftlich beantragt werden. Vorübergehende Beeinträchtigungen berechtigen nicht zum Transport durch die Schule.

Bei Unzumutbarkeit des Schulweges erhalten die Kinder von der Schulabteilung ein VZO-Abo oder werden mit dem Schulbus gefahren. Sollte kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder der Schulbus keine Kapazität haben, wird von der Schulabteilung nach einer anderen Lösung gesucht, z. B. Fahrten durch Eltern gegen Entschädigung.

Für Fahrten durch Eltern gegen Entschädigung richtet sich die Kilometerentschädigung nach den Ansätzen des Kantons, beziehungsweise nach der aktuellen kantonalen Fahrkostenpauschale.

Für klassenweise Verschiebungen, wie z. B. den Besuch des Turn- und Schwimmunterrichts in einem anderen Schulhaus, benutzen die Klassen des Kindergartens und der Unterstufe, wenn nicht anders möglich, den Schulbus oder öffentliche Verkehrsmittel.

Betreuung am Morgen: Wird ein Kind für den Schulweg mit dem Schulbus gefahren, wird es auch in die Betreuung der zugeteilten Schule gefahren.

Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung: Findet die schulergänzende Betreuung nicht in Gehdistanz der von den Kindern besuchten Schule statt, bietet die Schule für Kinder des Kindergartens und der Unterstufe eine Fahrgelegenheit von einer bezeichneten Haltestelle bzw. Sammelplatz zum Mittagstisch und der Nachmittagsbetreuung an.

Kindergarten- und Unterstufenkinder der Schule Bogenacker-Tannenbühl werden mit dem Schulbus zur Schulanlage Blatt gefahren.

### **Keinen Anspruch auf einen Transport zur Betreuung haben:**

- Kinder, welche nur die Nachmittagsbetreuung besuchen
- Kinder, welche nach dem Mittagstisch keinen Unterricht mehr haben und die Nachmittagsbetreuung nicht besuchen
- Kinder, welche ausserschulische Termine nach Unterrichtsende wie z. B. Instrumental- oder Religionsunterricht oder sportliche Aktivitäten haben
- Kinder, welche in der Schulergänzende Betreuung für zusätzlich gebuchte Betreuungstage angemeldet werden\*
- Kinder, welche für unterrichtsfreie Schultage oder Ferien in der Schulergänzenden Betreuung angemeldet werden

\*Bei Bedarf klärt die Schulabteilung ab, ob im Schulbus noch Plätze frei sind.

Die Schüler/innen der 4. bis 6. Klasse gehen den Weg zum Betreuungsort zu Fuss oder fahren mit dem Fahrrad.

Die Organisation und die Kosten des Transportes werden von der Schule Dürnten übernommen.

### **Organisatorische Grundlagen**

Die Schulbustransporte liegen in der Verantwortung der Schulabteilung der Schule Dürnten.

Die Schulbusfahrten für die Schule Dürnten wird von einem Transportunternehmen im Auftragsverhältnis ausgeführt. Die Fahrer/innen sind durch dieses Unternehmen angestellt. Die Schulbusse werden ebenfalls vom Transportunternehmen zur Verfügung gestellt.

Kinder, welche mit dem Schulbus gefahren werden, steigen an den vorbestimmten Sammelplätzen in den Schulbus ein oder aus. Diese Sammelplätze werden von der Schulabteilung zusammen mit dem Transportunternehmen festgelegt.

Lehrpersonen können Zusatzfahrten bei Kapazität für schulische Anlässe (wie Schulreise etc.) kostenpflichtig separat buchen. Die Anmeldung ist mindestens drei Wochen im Voraus mit dem entsprechend Formular an die Schulleitung zu senden.

Die Lehrpersonen beenden den Unterricht pünktlich, damit die Kinder zur vereinbarten Zeit den Schulbus erreichen.

### **Verpflichtungen der Eltern und der Kinder**

Die Kinder müssen pünktlich zur vereinbarten Zeit am Sammelplatz bereit stehen. Der Schulbus fährt pünktlich ab. Für den Transport von Kindern, die den Schulbus verpasst haben, sind die Eltern verantwortlich.

Bei kurzfristigen Abwesenheiten, bei Schulausfall oder Krankheit melden die Eltern ihr Kind direkt beim Transportunternehmen ab. Änderungen der Schulbusfahrzeiten sind der Schulabteilung zu melden.

Die Kinder haben den Anweisungen der Busfahrer/innen Folge zu leisten.

Kinder, welche wiederholt zu spät am Sammelplatz erscheinen und Kinder, welche sich nicht an die Anweisungen der Fahrer/innen halten, werden mit folgenden Sanktionen belegt:

1. Vorfälle werden durch die Fahrerin/den Fahrer oder das Transportunternehmen an die Schulabteilung gemeldet.
2. Mündliche Verwarnung durch die Schulabteilung an die Eltern mit Information an das Transportunternehmen
3. Schriftliche Verwarnung an die Eltern durch die Schulabteilung, mit Kopie an die Schulleitung und das Transportunternehmen
4. Zeitlich begrenzter Ausschluss vom Schulbustransport durch die Schulabteilung mit Kopie an die Schulleitung und das Transportunternehmen
5. Definitiver Ausschluss vom Schulbustransport durch Entscheid der entsprechend dem Organisationsreglement zuständige Person der Schulpflege mit Kopie an die Schulleitung und das Transportunternehmen

### **Anhang: Gesetzliche Grundlagen**

„Art. 19 der Bundesverfassung gewährleistet einen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Aus der Garantie eines ausreichenden Unterrichts ergibt sich unter anderem ein verfassungsmässiger Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg; der Schulbesuch muss faktisch möglich sein (vgl. BGr, 7. Mai 2007, 2P.276/2005, E. 3.1; VGr, 21. Januar 2009, VB.2008.00537, E. 3.1).“

„Können Schülerinnen und Schüler auf Grund der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges diesen nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an.“ (VSV) 412.101 §8. Geht es um einen Schulweg von übermässiger Länge oder grosser Gefährlichkeit, können die Anforderungen des genügenden Grundschulunterrichtes grundsätzlich nur durch einen vom Staat zu bezahlenden, für die Eltern unentgeltlichen Transport sichergestellt werden. Infrage kommen beispielsweise Transport der Kinder mit einem Schulbus, Übernahme von Abonnementskosten bei Benützung des öffentlichen Verkehrs, Auferlegung einer entschädigten Transportpflicht an die Eltern (BGE 2C\_433/2011, Urteil vom 1. Juni 2012), entsprechende Schulhausein- und -zuteilung, Begleitsdienst, Lotsendienst oder Fussgängerüberführungen bei gefährlichen Strassen (Bundesrat, 17. Februar 1999, VPB 64/2000 Nr. 56 E. 4; Regula Kägi-Diener in: Bernhard Ehrenzeller et al. [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. A., Zürich etc. 2008, Art. 19 N. 39).

Die Zumutbarkeit eines Schulweges beurteilt sich im Wesentlichen nach der Person des Schülers/der Schülerin, der Art des Schulweges und der Gefährlichkeit des Weges. Das Alter, die psychischen und intellektuellen Fähigkeiten eines Kindes sind massgebend für die Beurteilung, ob der Schulweg zumutbar ist oder nicht.

Der Bundesrat hat die zulässige Länge von Schulwegen im Hinblick auf Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung in mehreren Entscheiden beurteilt. Daraus lassen sich zusammenfassend folgende Richtlinien ableiten:

„Kommen keine zusätzlichen Erschwernisse wie bedeutende Höhenunterschiede, besonders steile Partien oder gefährliche Strassenverhältnisse hinzu, so gelten täglich viermal 1.5 Kilometer ab dem Kindergartenalter als zumutbar. Bei einem Schulweg ab 1.5 Kilometer Länge sind die oben erwähnten Kriterien näher abzuklären.“

Als gefährlich eingestuft werden Schulwege mit Strassen ohne Trottoirs oder Radstreifen, insbesondere wenn es sich um enge Durchgangsstrassen mit grösserem Verkehrsaufkommen, mit Lastwagenverkehr oder mit unübersichtlichen Kurven handelt.

„Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.“ Volksschulverordnung (VSV) 412.101 §66c 2. So ist es beispielsweise Sache der Eltern, zu entscheiden, mit welchen Fortbewegungsmitteln ihr Kind in die Schule transportiert werden darf. Grundsätzlich haftet die Schule auch nicht für Schäden, die sich auf dem Schulweg ereignen. Ist der Schulweg als zumutbar eingestuft, so liegen die weiteren Aufgaben in Bezug auf den Schulweg im Verantwortungsbereich der Eltern (Fussverkehr Schweiz, Der zumutbare Schulweg - das Recht auf Bildung beginnt vor der Haustüre, S. 4). Somit liegt die Verantwortung für die Kinder im Schulbus grundsätzlich bei den Eltern. Der Schulbusfahrer hat grundsätzlich nur die Aufgabe, den Schulbus zu fahren und die Fahrsicherheit zu gewährleisten, und hat insbesondere keine pädagogischen oder erzieherischen Funktionen.